

Kreuzlingen, 23. Sept. 2024

Leitfaden zum Nachteilsausgleich bezüglich AP an der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen (PMS)

1. Zweck

Bei Aufnahmeprüfungen besteht ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen¹, wenn sie aufgrund einer Behinderung die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potential haben. Diese Richtlinie regelt die Handhabung des Nachteilsausgleichs für die Aufnahmeprüfung an der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen.

2. Begriff

Massnahmen des Nachteilsausgleichs für die Aufnahmeprüfung dienen dazu, Beeinträchtigungen zu verringern. Sie betreffen die Art und Weise, wie geprüft wird. Mit dem Nachteilsausgleich für die Aufnahmeprüfung werden Anpassungen an den Prüfungsbedingungen, nicht aber an den Leistungszielen vorgenommen.

3. Antragstellung

Anträge auf Nachteilsausgleich für die Aufnahmeprüfung an der PMS sind an Prorektor Daniel Steger (daniel.steger@pmstg.ch) zu richten. Mit dem Antrag ist ein anerkannter und aktueller Bericht einzureichen, in welchem die Diagnosen und die Befunde sowie die individuelle Auswirkung der Diagnose dargestellt werden. Anerkannt werden Berichte folgender Stellen:

- in der Schweiz niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte
- Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Thurgau (KJPD)
- Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung (SPB) des Amtes für Volksschule

Berichte können seitens der PMS einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt zur Prüfung vorgelegt werden.

Allfällige Kosten für Berichte gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Anträge auf Nachteilsausgleich für das Aufnahmeverfahren sind **mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung einzureichen.**

4. Entscheid und Festlegung der Massnahmen

Die Schulleitung der PMS entscheidet unter Berücksichtigung der vorliegenden Berichte über Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs für die Aufnahmeprüfung.

¹ Art. 8 Bundesverfassung; Art. 1-5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3); § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II, GBM; RB 413.11).

2/2

Wird ein Nachteilsausgleich für die Aufnahmeprüfung gewährt, werden die Massnahmen seitens der PMS per Entscheid schriftlich festgehalten und den Erziehungsberechtigten und der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt. Die Massnahmen müssen in finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht für die Schule zumutbar und verhältnismässig sein. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen für die Aufnahmeprüfung darf nicht dazu führen, dass Schülerinnen oder Schüler mit Nachteilsausgleich gegenüber anderen Schülerinnen oder Schülern bevorteilt werden.

Eine Anpassung der Lernziele ist mit der Gewährung des Nachteilsausgleichs für die Aufnahmeprüfung nicht zulässig.

Daniel Steger, Prorektor

Verantwortlicher für die Aufnahmeprüfungen an der PMS (GMS3)